



Rechtliche Stellung

von Tourenleiterinnen und
Tourenleitern des SAC

Inhaltsverzeichnis

I. Ziel und Zweck des Leitfadens	3	3.2.2 Verschulden	9
1. Einleitende Bemerkungen	3	3.2.3 Kausalzusammenhang	9
2. Ziele des Leitfadens	3	3.2.4 Widerrechtlichkeit	10
		3.2.5 Beweislast	10
		3.3 Haftung aus Vertrag	10
II. Grundzüge des Straf- und Zivilrechts	4	4. Ersatzleistung:	
1. Aufbau der Rechtsordnung	4	Schadenersatz und Genugtuung	11
1.1 Öffentliches Recht	4	4.1 Schadensarten	11
1.2 Privat- oder Zivilrecht	4	4.1.1 Personenschaden	11
2. Strafrecht	4	4.1.2 Sachschaden	11
2.1 Geltungsbereich des Strafgesetzbuches (StGB)	4	4.2 Genugtuung	11
2.1.1 Örtliche Zuständigkeit	4	III. Versicherungsrechtliche Aspekte	12
2.1.2 Sachliche Zuständigkeit	4	1. Elemente des SAC-Versicherungsschutzes	12
2.2 Offizial- und Antragsdelikte	5	2. Versicherungsrechtliche Pflichten	12
2.2.1 Offizialdelikte	5	2.1 Meldung nach einem Unfallereignis	12
2.2.2 Antragsdelikte	5	2.2 Auskünfte an Medien	13
2.3 Garantenstellung und Gefahrenabwendungspflicht	5	IV. Unfallverhütung	13
2.3.1 Garantenstellung	5	1. Pflichten der Tourenleiter	13
2.3.2 Sorgfaltspflichten	6	1.1 Aus- und Weiterbildung	13
2.4 Beteiligte im Strafverfahren	7	1.2 Tourenvorbereitung und -planung	13
2.4.1 Polizei	7	1.3 Auswahl der Teilnehmenden	14
2.4.2 Untersuchungsbehörde	7	1.4 Durchführung der Tour	14
2.4.3 Verteidiger	8	1.4.1 Ausweich- und Ersatztouren	14
2.4.4 Gutachter	8	1.4.2 Gruppeneinteilung	14
3. Zivilrecht	8	1.4.3 Gruppenbetreuung und -überwachung	14
3.1 Übersicht über die Entstehungsgründe einer Obligation	8	1.5 Ende der Tour	15
3.2 Haftung aus unerlaubter Handlung	8	V. Schlussbemerkungen	15
3.2.1 Schaden	9	Kontaktadresse und Meldestelle für Unfälle	16

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Leitfaden beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nicht etwas anderes ergibt.

Ziel und Zweck des Leitfadens

1. Einleitende Bemerkungen

Obwohl die Anzahl der Bergsportlerinnen und -sportler in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen ist, blieb die Zahl der Unfälle weitgehend konstant. Diese Tatsache ist unter anderem das Resultat erheblicher Anstrengungen im Ausbildungsbereich sowie der effizienteren Rettung dank moderner Kommunikationsmöglichkeiten.

Wie bei allen Tätigkeiten, die von menschlichem Verhalten geprägt sind, müssen auch beim Bergsteigen stets gewisse Restrisiken in Kauf genommen werden. Bergsport umfasst sportliche Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko, ist jedoch keine Risikosportart.

Angesichts der Restrisiken ist es verständlich, wenn die SAC-Tourenleiterinnen und -leiter das Bedürfnis haben, sich neben alpinistischem Wissen auch Kenntnisse über die rechtlich relevanten Bestimmungen im Bergsport anzueignen. Die Analyse und Kenntnis von Fehlern in Unfallsituationen kann juristischen Folgen vorbeugen und sie unter Umständen sogar ausschliessen.

Für gewissenhafte und sorgfältig arbeitende Tourenleiterinnen und -leiter besteht kein Grund zur Besorgnis. Sie können die schöne Tätigkeit des Leitens, welche zu den grundlegendsten Aufgaben des SAC gehört, weiterhin mit Zuversicht und Engagement ausüben.

2. Ziele des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden

- informiert über Grundzüge, Unterschiede und Folgen von Straf- und Zivilrecht
- zeigt auf, dass Tourenleiterinnen und -leiter bei Einhaltung von grundlegenden Vorkehrungen eine Tätigkeit ausüben, bei der sie im schweizerischen Rechtsraum Unterstützung zu ihren Gunsten erwarten können
- informiert darüber, welche Vorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen für die Gewährleistung eines möglichst guten Rechtsschutzes unabdingbar sind (Tourenvorbereitung)
- informiert über das Versicherungswesen
- hilft weiter, wenn es trotz aller Vorsichtsmassnahmen zu einem ernsthaften Zwischenfall kommt.



II. Grundzüge des Straf- und Zivilrechts

1. Aufbau der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung als Gesamtheit aller staatlichen Vorschriften gliedert sich in die beiden Bereiche öffentliches und privates Recht.

1.1 Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger und besteht durchwegs aus zwingenden Vorschriften. Bestandteil dieses Rechtsbereichs sind zum Beispiel Strafrecht und Prozessrecht.

1.2 Privat- oder Zivilrecht

Das Privatrecht ordnet die Rechtsverhältnisse von Privatpersonen (Menschen oder Unternehmungen), in die sich der Staat nicht automatisch einmisch. Die Vorschriften haben teils zwingenden, teils ergänzenden (dispositiven) Charakter und sind im Zivilgesetzbuch, im Obligationenrecht sowie in zahlreichen Spezialgesetzen festgehalten. Bestandteil des Zivilrechts sind zum Beispiel Erbrecht, Kauf- und Mietvertrag, Verträge auf Arbeitsleistung, Auftrag und Haftpflichtrecht.

2. Strafrecht

2.1 Geltungsbereich des Strafgesetzbuches (StGB)

2.1.1 Örtliche Zuständigkeit

Nach Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Nicht selten befinden sich schweizerische Seilschaften aber ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen (Region Bernina, Monte-Rosa usw.). In diesen Fällen ist es denkbar, dass bei einem Unfall ausländische Behörden für die Durchführung des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens zuständig sind.

2.1.2 Sachliche Zuständigkeit

Gemäss Art. 9 StGB ist das Strafgesetzbuch nicht anwendbar auf Personen, die nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind und nicht auf Jugendliche, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

2.2 Official- und Antragsdelikte

Je nach Schweregrad der Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer ist eine Tat ein Antrags- oder ein Officialdelikt.

2.2.1 Officialdelikte

Bei einem Officialdelikt sind die Justiz- und Polizeibehörden von Amtes wegen verpflichtet ein Verfahren einzuleiten, und zwar sobald sie vom Delikt erfahren. Die betroffene Person selber sowie Drittpersonen können ebenfalls Anzeige erstatten. Weil die behördliche Verpflichtung besteht, bei Officialdelikten von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten, kann eine solche Anzeige bis zum Urteil auch nicht mehr zurückgezogen werden.

Im Bergsport kommen vor allem die fahrlässige schwere Körperverletzung und die fahrlässige Tötung als Officialdelikte in Betracht.

2.2.2 Antragsdelikte

Ein Antragsdelikt wird von der Justiz nur dann verfolgt, wenn die betroffene Person bei der Polizei einen Strafantrag erstattet. Die Anzeige kann innerhalb einer Frist von drei Monaten eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter der antragsberechtigten Person als solcher bekannt ist. Ein Rückzug der Anzeige ist bis zur Hauptverhandlung möglich. Der Rückzug ist dann endgültig. Wünscht die geschädigte Person ausdrücklich keine Strafverfolgung, so muss dies von den Untersuchungsbehörden respektiert werden.

Im Bergsport kommt die fahrlässige Körperverletzung als Antragsdelikt in Betracht.

2.3 Garantenstellung und Gefahrenabwendungspflicht

Bei den oben genannten Official- und Antragsdelikten wird ein aktives Tun vorausgesetzt. Oft wird ein Bergunfall aber nicht durch ein aktives Tun, sondern durch pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung verursacht (vgl. Art. 11 StGB). In der Regel befinden sich dann Bergführer, Tourenleiter und allenfalls auch Seilschaftsführer in einer so genannten Garantenstellung.

2.3.1 Garantenstellung

Bei der Garantenstellung handelt es sich juristisch gesehen um die Pflicht, andere Personen, meist die Tourenteilnehmenden, vor drohenden Gefahren zu schützen. Von den Gerichten wird fast immer eine Garantenstellung des Tourenleiters angenommen. Das heisst aber noch lange nicht, dass dieser im konkreten Fall einen Fehler gemacht hat. Er kann nur belangt werden, wenn er Sorgfaltspflichten verletzt hat.

2.3.2 Sorgfaltspflichten

Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn jemand die Vorsicht nicht wahrt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass bei sehr gut ausgebildeten Leitern (z.B. Bergführer oder Tourenleiter 2) ein strengerer Massstab bezüglich Erfüllung der Sorgfaltspflichten angesetzt werden muss als bei weniger erfahrenen Tourenleitern (z.B. Leiter 1).

Bei einer Gruppe von Alpinisten mit ähnlicher Ausbildung und Erfahrung kann von einer Schicksalsgemeinschaft gesprochen werden, bei der die Selbstverantwortung viel stärker gewichtet werden muss.

Fallbeispiele:

Im Rahmen einer SAC-Hochtour stürzte ein Teilnehmer, welcher nicht angeseilt war, zu Tode. Der verantwortliche Tourenleiter wurde verurteilt, weil Bergführer beim Begehen dieser Route ihre Gäste üblicherweise ans Seil nehmen.

Bei der Durchsteigung der Tödi-Südwestwand stürzte im obersten Teil (Schneefeld) ein Teilnehmer ab, der nicht angeseilt war. Der Tourenleiter des DAV wurde freigesprochen. Gestützt auf ein Gutachten vertrat das Gericht die Meinung, infolge fehlender Sicherungsmöglichkeiten sei zu Recht auf die Seilverwendung verzichtet worden.

Je nach Umständen des Einzelfalles ist es auch möglich, dass bei einem Unfall auf einer Sektionstour oder in einem Sektionskurs neben dem Tourenleiter weitere Personen zur Verantwortung gezogen werden, sofern ihnen ein pflichtwidrig unvorsichtiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

Fallbeispiele:

Ein Seilführer/Seilkamerad hat einen Absturz verursacht oder diesen durch ein Fehlverhalten nicht verhindert. Ein Tourenleiter hat einen ungeeigneten Seilführer eingesetzt; neben dem Seilführer kann allenfalls auch der Tourenleiter zur Verantwortung gezogen werden.

Ein Bergführer geriet mit einer Gruppe in eine Lawine, dabei kamen sechs Personen ums Leben. Der Bergführer hatte bei der Begehung des Steilhangs keine Sicherheits- und Entlastungsabstände angeordnet und hatte nach Meinung des Gerichts eine falsche Routenwahl getroffen. Der Bergführer wurde verurteilt.

Im Rahmen einer Skitour stürzte ein Teilnehmer in eine Gletscherspalte und starb. Zwei Bergführer wurden verurteilt, weil sie es versäumt hatten, auf einem verschneiten und stark zerklüfteten Gletscher die Teilnehmenden anzuseilen.

Wer wenig von der Alpinetechnik versteht und trotzdem eine Gruppe leitet, dem droht eine Verurteilung wegen so genanntem Übernahmeverschulden. Wer ungenügend qualifiziert ist, muss somit auf die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Tourenleitung verzichten.

2.4 Beteiligte im Strafverfahren

2.4.1 Polizei

Die ersten Ermittlungen werden in der Regel von der Polizei durchgeführt. Der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter verfasst einen Polizeirapport über die von ihm vorgenommenen Abklärungen. Er hat die Möglichkeit, einzelne Personen zu befragen. Die Befragten dürfen die Aussage – auch ohne Angabe von Gründen – verweigern. Es empfiehlt sich, unmittelbar nach einem Unfall keine Schuldbekennnisse abzugeben (z.B. «Das hätte ich wissen müssen.» oder «Ich bin schuld.»).

2.4.2 Untersuchungsbehörde

Bei schwerwiegenden Ereignissen erscheint unter Umständen der Staatsanwalt direkt am Unfallort und übernimmt bereits in diesem Stadium die Leitung der polizeilichen Ermittlungen. Der Staatsanwaltschaft obliegt zunächst das Sammeln der Beweismittel. Die Beteiligten werden entweder als beschuldigte Personen, Auskunftspersonen oder als Zeugen befragt.

Der Untersuchungsrichter bzw. der Staatsanwalt entscheidet, ob er Anklage beim Gericht erheben will oder ob die Untersuchung eingestellt werden soll. Als Zeugen befragte Personen sind grundsätzlich zur Aussage verpflichtet (jedoch haben sie keine Aussagepflicht gegen nahe Verwandte), beschuldigte Personen hingegen haben ein allgemeines Aussageverweigerungsrecht.

2.4.3 Verteidiger

Jede beschuldigte Person hat das Recht auf Beizug eines Verteidigers. Dieser übt eine Parteistellung aus und versucht, die Interessen der beschuldigten Person bestmöglich



lich zu wahren. Schon im Strafverfahren ist es wichtig, unbegründete zivilrechtliche Ansprüche frühzeitig abzuwehren. Die Geschäftsstelle des SAC verfügt über Kontakte zu erfahrenen Anwälten.

2.4.4 Gutachter

Es kommt kaum mehr vor, dass sich ein Staatsanwalt oder ein Gericht aufgrund von eigenen Kenntnissen über das Bergsteigen ein Urteil über den Sachverhalt bildet. Die Behörden haben die Möglichkeit, einen Experten einzusetzen.

Jede beschuldigte Person hat zudem die Möglichkeit, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht ein Privatgutachten einzureichen. Die Parteien geben meist dann ein Privatgutachten zu den Akten, wenn die Schlussfolgerungen des amtlichen Gutachtens nicht überzeugen. Das Gericht ist in jedem Fall verpflichtet, sich mit den Argumenten des Privatgutachtens auseinanderzusetzen.

3. Zivilrecht

3.1 Übersicht über die Entstehungsgründe einer Obligation

Eine Obligation ist eine Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen. Aus einer Obligation hat die eine Person (der Gläubiger) gegenüber der anderen Person (dem Schuldner) eine Forderung (ein klagbares Recht auf Leistung). Jede Forderung setzt einen Entstehungsgrund voraus. Die wichtigsten drei Entstehungsgründe werden im Schweizerischen Obligationenrecht genannt: der Vertrag, die unerlaubte Handlung und die ungerechtfertigte Bereicherung.

Im Bergsport sind die Haftung aus unerlaubter Handlung sowie die Haftung aus Vertrag bedeutsam.

3.2 Haftung aus unerlaubter Handlung

Das Schweizerische Haftpflichtrecht steht (wie das Strafrecht) auf dem Boden des Verschuldensprinzips. Demnach kann eine Person grundsätzlich nur dann haftbar gemacht werden, wenn sie einen Schaden schuldhaft herbeigeführt hat. Dabei stellt sich die folgende Frage: Kann man dem Schädiger einen rechtlich relevanten Vorwurf machen?

Im OR ist nach dem Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 folgende Bestimmung für die Haftung aus unerlaubter Handlung massgebend:

Wer einem andern widerrechtlichen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Eine Obligation aus unerlaubter Handlung mit der Folge einer Schadenersatzpflicht entsteht, wenn die folgenden Voraussetzungen alle gegeben sind:

3.2.1 Schaden

Die Tötung oder Körperverletzung zieht einen finanziellen Schaden nach sich. Darunter fallen, nebst dem Materialschaden, vor allem die Heilungskosten, der Einkommensverlust und der sogenannte Versorgerschaden (z.B. Entschädigung an den überlebenden Ehepartner und die Kinder für den erlittenen Unterhaltsverlust).

3.2.2 Verschulden

Den Schädiger muss ein Verschulden treffen; er muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsätzlich gehandelt hat der Schädiger, wenn er eine strafbare Handlung mit Wissen und Willen ausgeführt hat. Fahrlässig gehandelt hat der Schädiger, wenn er diejenige Sorgfalt, welche unter den gegebenen Verhältnissen nötig und zumutbar war, nicht angewendet hat.

In diesem Zusammenhang ist für Alpinisten der so genannte Gefahrensatz von besonderer Bedeutung. Demnach ist derjenige, der einen Zustand schafft, der einen anderen schädigen könnte, verpflichtet, die zur Vermeidung des Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Ein gefährlicher Zustand liegt vor, wenn angesichts der konkreten Gegebenheiten die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Unfalles besteht.

3.2.3 Kausalzusammenhang

Der Kausalzusammenhang lässt sich allgemein umschreiben als die Beziehung zwischen dem eingetretenen Schaden (der Wirkung) und der fehlerhaften Handlung respektive der Unterlassung (der Ursache). Von grosser Wichtigkeit ist der adäquate Kausalzusammenhang.

Die Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs verfolgt das Ziel, diejenigen Ursachen eines Schadens herauszufinden, die in nahe liegendem Zusammenhang mit dem Schaden stehen. Dabei kommt die Adäquanzformel zur Anwendung:

Eine Ursache ist dann adäquat kausal, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, den eingetretenen Erfolg herbeizuführen.

Der adäquate Kausalzusammenhang kann dadurch unterbrochen werden, wenn eine Ursache durch einen anderen Umstand abgelöst wird. Mögliche Unterbrechungsgründe sind schweres Selbstverschulden des Geschädigten, grobes Drittverschulden oder höhere Gewalt.

3.2.4 Widerrechtlichkeit

Der Begriff der Widerrechtlichkeit hat im Haftpflichtrecht die Funktion, zwischen gesellschaftlich akzeptierten (rechtmässigen) und gesellschaftlich verpönten (widerrechtlichen) Verhaltensweisen zu unterscheiden. Nur für Letztere soll der Schädiger zur Verantwortung gezogen werden.

Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn das schädigende Verhalten gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensverbote oder -gebote der Rechtsordnung verstösst. Die Widerrechtlichkeit besteht mit anderen Worten in einem Verstoss gegen eine Norm des öffentlichen oder privaten Rechts, welche als sogenannte Schutznorm ausgestaltet ist. Zudem ist ein Verhalten dann widerrechtlich, wenn der Schädiger zum Verhalten, das den Schaden verursacht, nicht ausdrücklich befugt ist.

3.2.5 Beweislast

Abschliessend ist zu erwähnen, dass es Sache der geschädigten Partei ist, das Vorliegen aller oben erwähnten vier Voraussetzungen zu beweisen.

3.3 Haftung aus Vertrag

Nach der Rechtsprechung gilt eine SAC-Tour als Auftrag im Sinne von Art. 394 OR. Damit fällt das Führen von anderen Personen unter die vertraglichen Haftungsbestimmungen. Der Umstand, dass ein Tourenleiter für die Sektion den Auftrag unentgeltlich ausführt, spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Im Unterschied zur Haftung aus unerlaubter Handlung muss der Geschädigte dem Tourenleiter nicht das Verschulden nachweisen, sondern der Tourenleiter muss selber beweisen, dass er den Auftrag korrekt und nach den anerkannten «Regeln des Bergsteigens» ausgeführt hat.

Der Tourenleiter übernimmt den Auftrag, für das Wohl der Teilnehmenden zu sorgen und als erfahrener Berggänger alle Massnahmen zu treffen, damit die Teilnehmenden wohlbehalten von der Bergtour zurückkehren. Verletzt er seine diesbezüglichen Pflichten, hat er den Auftrag nicht richtig oder schlecht erfüllt und haftet für den entstandenen Schaden.



4. Ersatzleistung: Schadenersatz und Genugtuung

4.1 Schadensarten

4.1.1 Personenschaden

Als Personenschäden werden Schäden bezeichnet, die durch die Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen entstehen. Alle durch Körperverletzung und Tötung einer natürlichen Person verursachten materiellen Einbussen müssen ersetzt werden.

Darunter fallen insbesondere Rettungs- und Transportkosten, Arzt- und Behandlungskosten (inkl. Medikamente), Erholungskosten, Auslagen für Hilfsmittel, Verdienstausfall, Versorgerschaden (wenn unterstützungsbedürftige Personen ihren Versorger verlieren; vgl. Art. 45 Abs. 3 OR).

4.1.2 Sachschaden

Als Sachschaden wird die Vermögenseinbusse bezeichnet, die durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust einer Sache entsteht.

Sachschäden sind beispielsweise die Reparaturkosten, der Minderwert einer Sache, die Kosten für die Neubeschaffung oder, der Verdienstausfall durch Unbenutzbarkeit einer Sache.

4.2 Genugtuung

Vom soeben besprochenen Konzept des Schadenersatzes ist die Genugtuung zu unterscheiden. Genugtuung bedeutet die Wiedergutmachung von moralischem und seelischem Unrecht, die dem Geschädigten widerfahren ist. Dazu gehören z.B. Kränkung, Leid, körperliche Schmerzen (mühsamer Heilungsverlauf), Verminderung des Lebensgenusses (langes Krankenlager) oder der Lebensfreude (Trennung von den Familienangehörigen, lange Rehabilitationszeit).

Die Genugtuung unterscheidet sich vom Schadenersatz vor allem durch die Bemessung der Geldsumme, die der Schädiger bei Vorliegen der Voraussetzungen zu entrichten hat. Der Richter kann sich im Gegensatz zu den Schadensposten nicht an marktwirtschaftlichen Kriterien halten. Als Kriterien stehen die Schwere der psychischen oder physischen Beeinträchtigung, das Alter des Geschädigten, der Grad der Verwandtschaft, die Schwere des Verschuldens des Schädigers sowie ein allfälliges Mitverschulden des Geschädigten im Vordergrund.

In der Schweiz werden in der Regel nur bescheidene Genugtuungssummen zugesprochen. Diese sind in den letzten Jahren zwar deutlich gestiegen, liegen aber noch weit unter den Beträgen, die im Ausland (namentlich in den USA) üblich sind.

III. Versicherungsrechtliche Aspekte

1. Elemente des SAC-Versicherungsschutzes

Der SAC hat bei der Zürich Versicherungs-Gesellschaft zugunsten der Tourenleiter sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung (welche z.B. Körperschäden abdeckt) abgeschlossen. Der SAC verfügt über keine Unfallversicherung, weder für Tourenleiter noch für Teilnehmende, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Alle Tourenteilnehmenden müssen daher zwingend über eine private Unfallversicherung verfügen. Die Teilnehmenden sind unbedingt durch die Sektion oder die Tourenleiter darüber zu informieren.

Versichert sind namentlich die vom SAC (sowohl vom Zentralverband als auch den Sektionen) beauftragten Tourenleiter. Es muss sich um einen konkreten SAC-Anlass handeln, wie namentlich eine SAC-Tour, ein SAC-Kurs, ein Kletterwettkampf, ein SAC-Ausbildungskurs von Rettungsmannschaften und Lawinenhundeführern, der Betrieb von SAC-Kletterwänden und Benützung von fremden Kletterwänden unter SAC-Aufsicht.

Die folgenden Elemente sind für die Definition eines SAC-Anlasses von Bedeutung:

- Der Anlass wurde von einer SAC-Sektion organisiert und im vorgesehenen Verfahren publiziert (z.B. Jahresprogramm, Monatsprogramm, Internet).
- Der Anlass wurde vom zuständigen Organ der Sektion beschlossen (z.B. Vorstand, Tourenkommission, Tourenchef).
- Der Anlass wurde einem bestimmten, kompetenten Tourenleiter zugeordnet (als Tourenleiter gilt, wer vom zuständigen Organ faktisch als Tourenleiter eingesetzt worden ist).

Besondere Beachtung ist den Ersatztouren zu schenken. Wird das ursprüngliche Tourenziel durch ein anderes ersetzt, so darf dieses nicht schwieriger sein als das erste. Bei allen Ersatztouren ist insbesondere auf die Fähigkeiten der Teilnehmenden Rücksicht zu nehmen. Reine Privattouren sind in keinem Fall gedeckt.

2. Versicherungsrechtliche Pflichten

2.1 Meldung nach einem Unfallereignis

Nach dem Unfallereignis mit Personen- und Sachschäden muss umgehend das zuständige sektionsinterne Organ und der SAC-Zentralverband in Bern orientiert werden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann erhebliche finanzielle Nachteile zur Folge haben.

Falls Tourenleiter zusätzlich privatversichert sind (Haftpflicht- und/oder Rechtsschutzversicherung), müssen auch diese Versicherungen so rasch als möglich über das Unfallereignis orientiert werden.

Ohne Rücksprache mit der Versicherung soll der verantwortliche Tourenleiter weder strafrechtliche Urteile noch zivilrechtliche Forderungen anerkennen oder wichtige Rechtsfristen unbenutzt verstreichen lassen.

2.2 Auskünfte an Medien

Es wird dringendst empfohlen, bei Anfragen von Medien keine privaten Auskünfte zu erteilen. Unprofessionelle, unvollständige oder gar fehlerhafte Auskünfte können dem Beschuldigten, der Sektion oder dem Verband erheblichen Schaden zufügen. Insbesondere können falsche Auskünfte zwischen dem Schädiger und der Auskunftsperson rechtlich von Belang sein. Anfragen sind an die SAC-Geschäftsstelle in Bern zu verweisen.

IV. Unfallverhütung

Die nachfolgenden Ausführungen zur Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Bergtouren sind nicht umfassend und richten sich in der Praxis nach dem jeweiligen Stand der alpinen Ausbildung.

1. Pflichten der Tourenleiter

1.1 Aus- und Weiterbildung

Die Tourenleiter müssen für die entsprechende Tour genügend ausgebildet sein. Die Aus- und Fortbildung ist im «Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC Tourenleiterinnen und Tourenleiter» geregelt.

1.2 Tourenvorbereitung und -planung

Eine sorgfältige Tourenplanung ist die beste Massnahme, um einen Unfall zu vermeiden. Bereits im Vorfeld werden die Tourenziele für Sektionstouren sorgfältig ausgelesen und im ordentlichen Verfahren publiziert (z.B. im gedruckten Sektionsprogramm).

Für die konkreten Pflichten der Tourenleiter bei der Vorbereitung und Planung der Touren sei auf das Kapitel «Planen und Entscheiden» in den SAC-Lehrmitteln Bergsport Sommer und Winter verwiesen.

1.3 Auswahl der Teilnehmenden

Der Auswahl der Teilnehmenden, insbesondere aber auch der Bestimmung der Seilschaftsführer, ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Jeder Toureninteressent hat sich vor der Anmeldung zu einer Sektionstour darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour, bei den gegebenen Verhältnissen, in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Es ist unmöglich, dass der Tourenleiter fundierte Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden besitzt. Dem Teilnehmer kommt somit eine hohe Eigenverantwortung zu. Der Tourenleiter kann nämlich nicht wissen, in welcher aktuellen Verfassung sich der Teilnehmer befindet. Der Tourenleiter ist darüber vom Teilnehmer zu orientieren.

Den Tourenleitern, welche die Tour ausgeschrieben haben, obliegt die Teilnehmerselektion. Die Tourenleiter tragen die Verantwortung für die sichere Durchführung einer Bergtour. Aus diesem Grund haben die an einer Tour interessierten Personen den ablehnenden Entscheid des Tourenleiters zu respektieren.

Bereits vor Antritt der Tour sind klare Weisungen zu erteilen. Deren Befolgung muss aber auch überwacht werden. Hilfskräfte (z.B. andere Tourenleiter oder Seilschaftsführer) sind unter Umständen bereits vorgängig entsprechend zu instruieren.

1.4 Durchführung der Tour

1.4.1 Ausweich- und Ersatztouren

Bei einer Ersatztour ist, soweit möglich, Rücksprache mit dem zuständigen Organ zu nehmen (z.B. dem Tourenchef). Ersatztouren sollen sich im Bereich der Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmenden befinden und nicht schwieriger als die ursprünglich geplante Tour sein.

1.4.2 Gruppeneinteilung

Zu Beginn der Tour ist zu prüfen, ob alle gemeldeten Teilnehmenden erschienen sind. Mit fehlenden Angemeldeten ist auf geeignete Weise Kontakt aufzunehmen.

Die Gruppeneinteilung liegt in der Verantwortung des Tourenleiters. Er bestimmt den Seilführer und die Mitglieder der Seilschaften. Den persönlichen Wünschen der Teilnehmenden kann nicht immer entsprochen werden.

1.4.3 Gruppenbetreuung und -überwachung

Der Tourenleiter darf seine Gruppe nur dann verlassen, wenn die Sicherheit seiner Gruppe gewährleistet ist. Ein Verlassen der Gruppe kann dann nötig sein, wenn Drittpersonen, welche in Schwierigkeiten geraten sind, geholfen werden muss. Gemäss



Art. 128 StGB (Unterlassung der Nothilfe) gilt die allgemeine Hilfeleistungspflicht nur dann, wenn sie aufgrund der Umstände zugemutet werden kann. In technisch schwierigem Gelände ist es möglicherweise nicht mehr zumutbar, die eigene Gruppe (v.a. wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt) zu verlassen.

Fallbeispiel

Im Rahmen einer Schulreise überquerte ein Lehrer mit seiner Klasse ein abfallendes Schneefeld, ohne die Kinder mit einem Seil bzw. einem Seilgeländer genügend zu sichern. Ein Schüler stürzte zu Tode. Der Lehrer wurde verurteilt.

1.5 Ende der Tour

Die Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmenden am Bestimmungsort eingetroffen sind. Ein geschwächter Teilnehmer darf nie alleine zurückgelassen werden. Wer entgegen den Anweisungen des Tourenleiters die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung. Der Tourenleiter soll einen allfällig widerspenstigen Teilnehmer für alle gut hörbar auf diesen Umstand hinweisen.

V. Schlussbemerkungen

Die Angaben, Vorschläge und Richtlinien in diesem Leitfaden sind keineswegs vollständig.

Wo sich die Fallbeispiele auf Bergführer beziehen, hätten die Gerichte unter Umständen gleich entschieden, wenn die verantwortliche Person ein Tourenleiter gewesen wäre.

Der in der Ausschreibung bezeichnete oder später eingesetzte Tourenleiter ist persönlich für die sichere Durchführung der von ihm geplanten Tour verantwortlich.

Kontaktadresse und Meldestelle für Unfälle:

Schweizer Alpen-Club

Geschäftsstelle
Monbijoustrasse 61
3000 Bern 23

Tel. 031 370 18 18

Fax: 031 370 18 00

E-Mail: info@sac-cas.ch

Autoren

Dr. iur. Gregor Benisowitsch, Rechtsanwalt und Alpin-Experte, Präsident der Schweizerischen Fachstelle für Alpinrecht, Im Boden 29, 8825 Hütten, Mobil 079 274 88 10, Geschäft 044 788 24 38, Fax 044 788 24 39.

lic. iur. Thomas Fuhrer, Rechtsanwalt, Mediator FH, MASECI FH, Touren- und J+S-Leiter sowie ehemaliger Präsident der SAC-Sektion Aarau, Vizepräsident der Schweizerischen Fachstelle für Alpinrecht.

Aktualisiert im Frühling 2011 von

Christian Cotting, lic.iur. et rer.pol., dipl. Betriebsökonom BI, Dozent an der Universität Freiburg i.Ue., Ressortleiter Recht im Zentralvorstand SAC, Panoramastrasse 54, 1712 Tafers.

Fotos

Bruno Hasler

